

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 27.12.2024

13. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheken in Gablitz, Mauerbach, Pressbaum und Purkersdorf verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. Nr. 22/2024, für die öffentliche

- Apotheke Waldstern in 3003 Gablitz, Hauptstraße 23,
- Apotheke Mauerbach in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 39,
- Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 1,
- Wiental Apotheke in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 67,
- Apotheke „Zum Schutzengel“ in 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 6,
- Eichberg-Apotheke in 3002 Purkersdorf, Linzer Straße 40,

folgendes:

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Gablitz, Mauerbach, Pressbaum und Purkersdorf werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Apotheke Waldstern in Gablitz:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr

b) Apotheke Mauerbach in Mauerbach:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr – 13.00 Uhr

c) Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in Pressbaum, Wiental Apotheke in Pressbaum:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

d) Apotheke „Zum Schutzengel“ in Purkersdorf, Eichberg-Apotheke in Purkersdorf:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Gablitz, Mauerbach, Pressbaum und Purkersdorf eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Gablitz, Mauerbach, Pressbaum und Purkersdorf sind in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Gablitz, Mauerbach, Pressbaum und Purkersdorf ist dann zu leisten, wenn die folgenden Gruppen der öffentlichen Apotheken in Wien entsprechend der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die Kernöffnungszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Wien, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52 vom 26.12.2024, im 11er Turnus Notfallbereitschaft versehen:

- a) Die Apotheke Waldstern in 3003 Gablitz leistet Notfallbereitschaft gemeinsam in der Gruppe 4 der öffentlichen Apotheken in Wien,
- b) die Apotheke Mauerbach in 3001 Mauerbach leistet Notfallbereitschaft gemeinsam in der Gruppe 11 der öffentlichen Apotheken in Wien,
- c) die Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in 3021 Pressbaum leistet Notfallbereitschaft gemeinsam in der Gruppe 5 der öffentlichen Apotheken in Wien,
- d) die Wiental-Apotheke in 3021 Pressbaum leistet Notfallbereitschaft gemeinsam in der Gruppe 9 der öffentlichen Apotheken in Wien,
- e) die Apotheke „Zum Schutzengel“ in 3002 Purkersdorf leistet Notfallbereitschaft gemeinsam in der Gruppe 10 der öffentlichen Apotheken in Wien,

f) die Eichberg-Apotheke in 3002 Purkersdorf leistet Notfallbereitschaft gemeinsam in der Gruppe 2 der öffentlichen Apotheken in Wien.

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken in Gablitz, Mauerbach, Pressbaum und Purkersdorf dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Sollte eine Apotheke in derselben Ortschaft freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, darf für diesen Zeitraum die Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 entfallen.

(6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft.

Am Mittwoch, 1. Jänner 2025 versehen die öffentlichen Apotheken in Wien der Gruppe 1 in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft. Somit hat

gemäß § 2 Abs. 1 die Eichberg-Apotheke in Purkersdorf in der Gruppe 2 am 2. Jänner 2025, die Apotheke Waldstern in Gablitz in der Gruppe 4 am 4. Jänner 2025, die Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in Pressbaum in der Gruppe 5 am 5. Jänner 2025, die Wiental-Apotheke in Pressbaum in der Gruppe 9 am 9. Jänner 2025, die Apotheke „Zum Schutzengel“ in Purkersdorf in der Gruppe 10 am 10. Jänner 2025 und die Apotheke Mauerbach in Mauerbach in der Gruppe 11 am 11. Jänner 2025, jeweils ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 10. November 2021, PLA5-S-085/031, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. K R O N I S T E R

